

TE OGH 2016/3/8 14Os4/16v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Schönmann als Schriftführer in der Strafsache gegen Youenes S***** wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB über dessen Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 14. Dezember 2015, GZ 033 Hv 115/15v-29, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. März 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Schönmann als Schriftführer in der Strafsache gegen Youenes S***** wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB über dessen Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 14. Dezember 2015, GZ 033 Hv 115/15v-29, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 5. November 2015, GZ 033 Hv 115/15v-23, und dessen Beschwerde gegen den gleichzeitig gefassten Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 5. November 2015, GZ 033 Hv 115/15v-23, wurde Youenes S***** des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB schuldig erkannt und zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Mit gleichzeitig gefasstem Beschluss wurde zudem eine bedingte Strafnachsicht widerrufen. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 5. November 2015, GZ 033 Hv 115/15v-23, wurde Youenes S***** des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB schuldig erkannt und zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Mit gleichzeitig gefasstem Beschluss wurde zudem eine bedingte Strafnachsicht widerrufen.

Nach Verkündung des Urteils und Rechtsmittelbelehrung erklärte der Angeklagte nach Rücksprache mit seiner Verteidigerin, auf Rechtsmittel zu verzichten (ON 22 S 25).

Mit am 9. November 2015 bei Gericht eingelangtem eigenhändigen Schreiben vom 5. November 2015 meldete er dessen ungeachtet Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an (ON 26).

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2015, GZ 033 Hv 115/15p-29, wies die Vorsitzende des Schöffengerichts die (Anmeldung der) Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 285a Z 1 StPO zurück. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2015, GZ 033 Hv 115/15p-29, wies die Vorsitzende des Schöffengerichts die (Anmeldung der) Nichtigkeitsbeschwerde gemäß Paragraph 285 a, Ziffer eins, StPO zurück.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Youenes S***** (ON 31).

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 285a Z 1 StPO hat das Landesgericht, bei dem eine Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet wird, diese zurückzuweisen, wenn sie zu spät angemeldet oder von einer Person eingebracht wurde, der die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt oder die auf sie verzichtet hat. Gemäß Paragraph 285 a, Ziffer eins, StPO hat das Landesgericht, bei dem eine Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet wird, diese zurückzuweisen, wenn sie zu spät angemeldet oder von einer Person eingebracht wurde, der die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt oder die auf sie verzichtet hat.

Ein nach Urteilsverkündung in Anwesenheit des Verteidigers von einem prozessfähigen Angeklagten erklärter

Rechtsmittelverzicht ist grundsätzlich unwiderruflich, ein - nicht auf einem Fehlverhalten des Gerichts beruhender - Motivirrtum (etwa über die Tragweite oder die Widerrufbarkeit) für die Wirksamkeit einer derartigen prozessualen Erklärung unbeachtlich (vgl. RIS-Justiz RS0099945, RS0100103; Ratz, WK-StPO § 284 Rz 8). Rechtsmittelverzicht ist grundsätzlich unwiderruflich, ein - nicht auf einem Fehlverhalten des Gerichts beruhender - Motivirrtum (etwa über die Tragweite oder die Widerrufbarkeit) für die Wirksamkeit einer derartigen prozessualen Erklärung unbeachtlich (vergleiche RIS-Justiz RS0099945, RS0100103; Ratz, WK-StPO Paragraph 284, Rz 8).

Mit dem unsubstanzierten

Beschwerde-vorbringen, er habe das Urteil „aufgrund des Drucks des Übersetzers, zusätzlich zu jenem seines Rechtsanwalts“ sowie des „Schocks“, den er nach seiner Verurteilung hatte, und in der „Hoffnung, innerhalb der ihm gewährten Frist von 72 Stunden, besser nachdenken“ zu können, angenommen, zeigt der Beschwerdeführer weder konkrete Anhaltspunkte für eine vor Abgabe des Rechtsmittelverzichts eingetretene prozessuale Diskretions- oder Dispositionsunfähigkeit auf, noch wird eine unrichtige Information über Inhalt, Voraussetzungen oder (mögliche) Folgen einer Rechtsmittelerklärung durch die Vorsitzende des Schöffengerichts behauptet.

Die Zurückweisung der nach Rechtsmittelverzicht angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde erfolgte daher zu Recht.

Daraus folgt die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die (angemeldete) Berufung und die Beschwerde (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO; RIS-Justiz Daraus folgt die Kompetenz des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die (angemeldete) Berufung und die Beschwerde (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO; RIS-Justiz

RS0100545).

Eine Kostenentscheidung hatte zu entfallen, weil es nicht zu einem Rechtsmittelverfahren im Sinn des § 390a Abs 1 StPO gekommen ist (Lendl, WK-StPO § 390a Rz 11). Eine Kostenentscheidung hatte zu entfallen, weil es nicht zu einem Rechtsmittelverfahren im Sinn des Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO gekommen ist (Lendl, WK-StPO Paragraph 390 a, Rz 11).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E113933

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0140OS00004.16V.0308.000

Im RIS seit

23.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at